



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Schleithem



Änderung Bau- und Nutzungsordnung

Gemeindeversammlung

Einwendungsverfahren vom 31. August bis 30. September 2018

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

.....
Hans Rudolf Stamm

.....
Eugen Stamm

Öffentliche Auflage vom bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger

 magma ag

 **Winzeler + Bühl**
Raumplanung und Regionalentwicklung
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

213270

Stand
02.05.2019



Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer

Art. 40

- 1 ~~Die Gewässer und ihre Ufer-Gewässerräume sind geschützt. Es gelten die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Jegliche Bewirtschaftung oder Veränderung ist bewilligungspflichtig.~~ Für Nutzung und Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung. Für Wasserbau und Gewässerunterhalt gelten die kantonalen Vorschriften.
- 2 Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für Unterhalt und Pflege zuständig, in allen übrigen Fällen bei Gewässern 3. Klasse die Grundeigentümer. ~~Zur Pflege der Gewässer, insbesondere zur Pflege der Gehölze, sind die Grundeigentümer verpflichtet.~~ Massnahmen können in einem objektspezifischen Reglement oder im Naturschutzinventar festgelegt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 26 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 [SHR 721.101]).
- 3 ~~Ufervegetation, Wasserflora und in diesen Bereichen lebende Fauna dürfen nicht beeinträchtigt werden.~~
- 4 ~~Es gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GschV).~~
- 3 Die Gewässerabstandslinien legen die **Mindestabstände** für Bauten und Anlagen **gegenüber Gewässern** fest. Innerhalb der im Zonenplan definierten Gewässerabstandslinien gelten die entsprechenden Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung.
- 4 Die im Zonenplan definierten eingedolten Bachverläufe ohne Gewässerabstandslinien sind von den Gewässerabstandsvorschriften ausgenommen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
- 5 Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 5'000 m², **die keine Gewässerabstandslinien aufweisen**, gilt für **Bauten und Anlagen** ein Gewässerabstand von mindestens 5 Metern ab Uferlinie. Die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung für Nutzung und Bewirtschaftung kommen hier nicht zur Anwendung. Ausgenommen von den Abstandsvorschriften sind Schwimmbäder und Kleinstgewässer wie zum Beispiel **Biotop-künstlich angelegte Weiher in Gartenanlagen, Schwimmteiche** und dergleichen.

Erläuterungen:

Kursiv: bestehend in der heutigen Bau- und Nutzungsordnung

Normal: wird neu in der Bau- und Nutzungsordnung aufgenommen

~~Durchgestrichen:~~ wird aus der Bau- und Nutzungsordnung entfernt

Grün: Änderung nach Einwendungsverfahren